

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

49 (15.8.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 49.

Pforzheim, Mittwoch den 15. August.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. und 15 kr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Die Verordnung vom 28. Juli 1832.

Die Art der Verkündung der Verordnung vom 28. Juli 1832 in der 42ten Nummer des Regierungs-Blattes, hat schon eine Menge Federn beschäftigt. Man hat über den Inhalt desselben weniger gesagt. Sie hat die Censur wieder eingeführt, in diesen Worten liegt alles.

Man hat besonders scharf gerügt, so weit es bei der jetzigen Einschränkung der Presse möglich war, daß die Regierung Sr. königl. Hoheit das Pressegesetz ohne vorgängige Einberufung der Kammern, also nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege, sondern mittelst einer Ordonnanz abgeändert und theilweise aufgehoben habe.

Wir müßten einen gewaltigen Rückschritt gethan haben, wenn wir Ordonnanzen und Gesetze im konstitutionellen Staate gleichstellen, oder die Herrschaft der Ordonnanzen über das Gesetz gestellt wissen wollten, aber wir finden gerade in dieser Form und Art der Verkündung einen Stützpunkt für unsere früher schon ausgesprochene Ansicht, die sich vielleicht aus der Einleitung in die landesfürstliche Verordnung vom 28. Juli selbst rechtfertigen läßt.

Wir haben diese Ansicht bereits ausgesprochen, die Stimmung der hohen Bundes-Versammlung oder eigentlich der beiden am Bunde theilnehmenden, europäischen Großmächte, auf deren Veranlassung die neuesten Bundes-Beschlüsse ergingen, und deren Macht und Einfluß dieselben hauptsächlich förderte, obwohl sie einzelnen Regierungen gar nicht unwillkommen seyn mochten, ist den Verfassungen abgeneigt. Die Verordnungen widersprechen den Verfassungen, ihre Apologeten mögen alles ausbieten, sie werden die öffentliche Meinung nicht anders stimmen.

Wenn jene Verordnungen auch nicht ausdrücklich den Verfassungen widersprächen, so hemmen sie die Entwicklung eines konstitutionellen Lebens. Die Völker aber sind verfassungstreuer, als je, sie wollen entschieden gesetzliche, verfassungsmäßige Freiheit, sie sind stille, aber nicht beruhigt. Es sind Deutsche, denen die Beschlüsse gegeben worden sind, Deutsche mit tiefem Nationalgefühl, nicht aufflodernd und schnelle wieder abgemattet, son-

dern das Gefühlte festhaltend. Sie brauchen keiner äußerlichen Aufregung, sie halten sich an ihr Gefühl, sie sind entschlossen, aber klug. Sie kennen den Augenblick und werden auch die Zukunft verstehen, der jetzige Zustand kann kein bleibender seyn; dies sagen sich die Völker laut und unvershoben, und die neuesten Maßregeln der hohen Bundes-Versammlung haben die Völker sich in der That näher gebracht, als zehn Hambacher Feste.

Unser Pressegesetz ist mit dem Geiste der Bundesakte übereinstimmend, denn das Bundesgesetz verspricht Freiheit der Presse. Anderweitige Maßregeln sind vorübergehend.

Unser Pressegesetz ist auf gesetzlich verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, gültig kann es nur auf diesem Wege abgeschafft werden. Die Abschaffung im Wege der Verordnung ist in den Augen des Gesetzes nicht verbindlich. Seine ganze Verbindlichkeit liegt in der Gewalt des Augenblickes. Sie ist wie diese nicht dauernd. Hätte die Regierung die Kammern einberufen, so hätten diese entweder mit der Abschaffung der Pressefreiheit übereingestimmt oder nicht. Im ersten Falle wäre das Gesetz auf gesetzlichem Wege zernichtet, und dem jetzigen Zustande wäre das Siegel der Zustimmung der Volksvertreter aufgedrückt. Es hätte nachher vielleicht schwerer gehalten, es wieder einzuführen.

Hätten die Kammern, was sich namentlich von der zweiten Kammer erwarten ließ, nicht eingestimmt, so würden die Mächte, welche die freie Presse in Baden so ungünstig betrachteten, damit sich nicht begnügt, und die Pressefreiheit wäre leicht durch physische Kräfte zernichtet worden.

So hat die Regierung den Weg der Ordonnanz gewählt und damit für günstigere Zeiten den Weg der Wiederherstellung in den vorigen Zustand selbst angedeutet, eben weil das Nichtverfas-

sungsmäßige keine andere Autorität hat, als die Gewalt des Augenblickes.

Ein Blick auf die Verkündung der gedachten Verordnung wird uns hierüber bestätigen. Sie beginnt nicht mit den wohlwollenden Worten, die wir seit dem Eintritt des Freiherrn von Reizenstein in das großherzogliche Staats-Ministerium zu hören gewohnt sind. Wie hätte auch die Regierung die Abschaffung eines Gesetzes, dem sie selbst ihre Sanction erteilt hat, das mit allgemeinem Zuruf verlangt, mit allgemeinem Jubel empfangen wurde, empfehlen können. Die Verordnung beruft sich auf den entschiedenen Entschluß der Bundesgenossen, worunter wir namentlich die mächtigsten zu verstehen haben, daß unser Gesetz nicht bestehen dürfe. In diesem Dürfen liegt der Schlüssel zu Allem. Das einzige Wort ist der bündigste Commentar der ganzen Verordnung.

Die Zeit geht rasch vorwärts, die Ereignisse drängen sich, der Geist ist wach, die Freiheit des Wortes wird wieder heimkehren ins schöne deutsche Land, und wohl auch da auferstehen, wo der finstre Engel des Schweigens die Pressen hütet.

Des Sängers Macht.

Man liest in alten Geschichtsbüchern viele herrliche Thaten, so die alten Säger verrichtet. So war König David schon ein Säger und ein Held und hat mit dem Schwerte die Feinde geschlagen, mit der Harfe aber den bösen Geist, der sich seines Vorgängers Saul bemächtigt hat. So hat der hinkende Dichter Thetäus einmal das Spartanische Heer dermaßen begeistert, daß es dem Feinde einen glänzenden Sieg abgewann. So hat der altenalische König Alfred, der auch in Schwert und Harfe gleich berühmt war, sich einmal in's feindliche, dänische Lager geschlichen und, nachdem er der Feinde Herz durch Lieder erfreut, und sie zur Trunkenheit durch heitere Gesänge angereizt hatte, sie mit Heeresmacht überfiel und zernichtete. So zog einmal der englische Minstrel (Säger) Blondel von Land zu Land, bis er den gefangenen König Richard Löwenherz wiederfand. So regte in neuester Zeit der Liederdichter Beranger zu Paris die Franzosen gegen die Bourbonen auf, bis sie ihn ein Jahr lang einstecken ließen und um 10,000 Franken strafte. Letztere Summe wurde, beiläufig gesagt, von seinen Freunden durch Subscription zusammengeschossen.

Aber auch in allerneuester Zeit erregte ein Säger eine Emeute. Dieses Wort ist seit einiger Zeit so gang und gäbe, und man liest so viel davon in französischen Blättern, daß es fast unwillkürlich aus der Feder fließt; das ist uns schon einmal bei den Mannheimer Auftritten passiert, und die Karlsruher Zeitung hat eine Stelle von uns wörtlich wiedergegeben, um uns die Leidenschaftlichkeit

unseres Urtheils nachzuweisen, hat aber unsere Emeute mit Meuterey vertauscht. Diese Uebersetzung müssen wir aber von der Hand weisen; denn Emeute ist ein Ausstand, ein unruhiger Austritt im Volke, Meuterey aber ist ein Soldaten-Aufbruch.

Aber um den Faden nicht zu verlieren, also ein Säger erregte diese Emeute; kein Opernsänger, und doch ein Bravoursänger, denn es gehörte einige Bravour zu seinem Unternehmen; kein Minnesänger, sondern ein Bänkelsänger. Solche Leute singen bekanntlich auf Gassen und Märkten, wenn auch nicht für gute Worte, doch für Geld. Sie gehen dahin am liebsten, wo die meisten Leute sind. Unser Säger machte es ganz anders. Er dachte, wenn ich die Leute nicht suche, was gilt, sie suchen mich? Also sang er, und damit der Leser auch wisse, wo, in der Stadt St. Etienne, im Departement der Loire, Nachts von 11 bis 12 Uhr, allerhand politische Lieder. Es fehlte nicht an Zuhörern, die da meinten, der Gesang nehme sich bei Nacht schöner aus, als am Tage. Die Polizei aber meinte, es sene besser, die Leute gingen ins Bette, statt sich mit dergleichen musikalischen Lustbarkeiten zu kurzweilen. Der Säger verstummte auf einmal. Aber an dem 28. Juli, an welchem Tage unserm Preßgesetze der Kopf abgeschnitten ward, nämlich der erste Paragraph, und an welchem die Franzosen ein Fest feiern, welches jedermannlich bekannt ist, sang der gute Mann wieder von 11 bis 12 Uhr. Die Polizei, die nun einmal nirgends das Nichteinmischungs-Prinzip beachtet, intervenirte. Es waren aber so viel Musikfreunde da, die in ihrem Kunstfeier den Takt auf dem Rücken der Polizeiwache klopfte, daß sich die einmischende Macht in großer Eile zurückziehen mußte. Wer aber einmal A gesagt hat, muß auch B sagen, deshalb stürmten bei 1200 Menschen das Stadthaus und wurden erst durch das Militär auseinander getrieben.

Wir überlassen dem Leser selbst die nützlichen Lehren und gottseligen Gedanken, wie solche in Hübner's biblischer Historie vorkommen, aus dieser weltlichen Historie herauszuziehen, wie eine Biene den Honig aus der Blume.

Die Karrikatursonnette.

Wir haben neulich ein Gedicht unter dieser Aufschrift in unser Blatt aufgenommen, dessen Tendenz, trotz der Ueberschrift, vielleicht nicht jedem Leser ganz verständlich war.

Unter dem Titel „politische Karrikatur-Sonnette“ hat nämlich ein gewisser Herr Nicolay Fürst zwölf politische Gedichte mit Anmerkungen zu München bei Georg Franz 1832 herausgegeben. Ihre Tendenz ist offen. Sie sollen den Liberalismus in allen seinen Erscheinungen, Schattirungen und Abstufungen verhöhnen.

Der Dichter hat sich eine doppelt schwere Aufgabe gemacht, in der Form, wie im Stoff; denn das vierzehnzeilige reim- und klangreiche Ding, welches man Sonnett nennt, und mit dessen Dekonomie wir den unkundigen Leser nicht unterhalten wollen, denn die Zeit ist zu erst für Vorträge aus dem Gebiete der schönen Künste, erfordert eine Gewandtheit im Verbaue, eine Leichtigkeit in der Sprache, einen Reichthum an Reimen, den nicht Jeder aufzubieten hat, jede Härte stört die reine Melodie, wie ein Sprung in einer Harmonikaglocke. Der Stoff ist ebenfalls derartig, daß er ein ungemeines Talent erfordert. Wer das in der Nation vorherrschende Gefühl mit Satyre geißeln will, muß mit einer guten Dosis Mutterwitz ausgestattet seyn. Aber! —

Uebrigens sind diese Sonnette schon zum großen Theile in die mütterlichen Arme der Mannheimer Zeitung aufgenommen worden. Wer in ihrem Schooße sitzt, der bedarf keines Urtheils mehr über seine politische Gesinnung.

Wenn wir selbst die Karrikatur-Sonnette mit Sonnetten beantworten, so soll dieß nur als lustiges Zwischenpiel zwischen den ernstern Betrachtungen gelten, und wenn auch unsere Sonnette dem oben aufgestellten Musterbilde nicht entsprechen, so gehört es zu den Regeln des Kampfes, nicht ungleicher Waffen sich zu bedienen, nur werden wir, wo man mit Roth bombardirt, nicht ähnlicher völkerrechtswidriger Schießmaterialien uns bedienen.

Um aber unsern Lesern selbst die Freude zu machen, den Sonnetten-Dichter nach seinen Leistungen zu beurtheilen, so wollen wir ein Gedicht aus seiner Dffizin: „Baden“ überschrieben, zum Besten geben, und sodann eines nachsenden, worinnen wir uns auf sein Schlussonnett beziehen:

In Baden ist das Licht uns aufgegangen,
Im Duodezland hat man angefangen,
Gemäß des Volks ausdrücklichem Verlangen,
Die Presse frei zu geben ohne Bangen.

Seht, Völker, wie der Lichtstrom sich ergießet!
Wie alles dort so fröhlich blüht und sprießet;
Ein Strahlenglanz das neue Land umfließet,
Und jeder Engseligkeit genießet.

Der Kottack hat das Heil der Welt begründet,
Sein Evangelium hat er uns verkündet,
Mit allen mächt'gen Geißlern sich verbündet.

Ihr Völker, leset nur die Freiheitblätter,
Und seht, wie er beschwört das böse Wetter.
Preis ihm, denn er ist unser Heil und Retter!

Wir lohnen dem Dichter mit Folgendem:

Nachdem der Freiheit, Koch du nachgeschmissen,
und da siehst mit den schwarzbesackten Händen,
magst du mit frommen Worten süß zu enden,
und lässest Männer es und Frauen wissen,

wie du des Bessern immerdar beflissen,
vom Vaterlande willst das Unheil wenden,
beklagst die Frevel, welche Teutschland schänden,
und prahlst sogar, als wär' dein Herz zerrissen.

Erst wasche sauber deine schmutz'gen Finger,
eh' du zu Männern sprichst und deutschen Frauen,
und zu dem Himmel deutest zu dem blauen.

Willst du das Volk erschüttern und erbauen,
so trete würdig in den Kreis der Ringer,
sonst trifft der eigne Hohn den Weltverschlinger.

Gemeinden und Gemeindeglieder.

Dreizehnte Abhandlung.

Wir haben uns nunmehr über die Art und Weise der Wahlen ausgesprochen. Daß alle Gemeindeglieder wählen können, also wahlberechtigt sind, haben wir in Obigem, so wie schon weit früher vorgebracht, als wir von den Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder, und von dem Erwerb oder Antritt des Gemeindegliederrechts sprachen. Hoffentlich weiß der aufmerksame Leser alles noch genau, auch wenn er das Gesetz nicht zur Hand genommen hat. Hat er aber Letzteres obendrein gethan, so glauben wir wenigstens es ihm klarer und verständlicher gemacht zu haben. Was aber inzwischen möchte vergessen worden seyn, das könnte inzwischen wieder einmal nachgelesen worden seyn in irgend einer freien Stunde, wo man nicht gerade etwas Wichtigeres zu thun hat.

Wir kommen nun auf die Wählbarkeit der Bürger, auf die gesetzlichen Eigenschaften, welche bei jedem Einzelnen vorhanden seyn müssen, wenn er zum Bürgermeister oder Gemeinderath gewählt werden soll. Hierzu gehört vorerst die christliche Religion. Einerlei, welche Confession in der Gemeinde vorherrscht. Das Gesetz über die Bürgeraufnahme setzt auch keine bestimmte Religion fest. Der Geist der Zeit widerstrebt den Religions-Verfolgungen, dem Religionshass und nur dumpfe Obscuranten fragen, was glaubt der Mann? Mit den Juden ist es freilich anders, sie sind noch nicht emanzipirt. Die Nichtemanzipation ist nicht Folge des religiösen Hasses, sondern Vorsorge wegen ihrer nationalen Eigenheiten. Daß aber solche, die nicht alle politischen Rechte eines Staatsbürgers genießen, nicht einer Gemeinde vorstehen, und solche, die sie genießen, repräsentiren, leiten können, versteht sich wohl ohne weitere Erörterung; auch ist dies in der zweiten Kammer ohne weitere Discussion vorübergegangen. Zweitens muß der Gewählte wenigstens ein Jahr lang in der Gemeinde, welche ihn wählt, das Bürgerrecht gehabt haben. Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist ebenfalls leicht einzusehen. Wer die Interesse

der Gemeinde berathen, besorgen und vertreten will, muß auch die Verhältnisse der Gemeinde genau kennen, hierzu braucht Einer doch wohl wenigstens ein Jahr. Nun könnte freilich Einer entgegen: es könnte aber auch Einer schon mehrere Jahre Bürgerrecht in einer Gemeinde haben, aber abwesend seyn, und somit die Verhältnisse nicht kennen, und doch die gehörige Anzahl Stimmen zum Gemeinderathsmitgliede erhalten; dieses ist nur dann möglich, wenn er kurz vor der Abstimmung zurückkommt, denn der Abwesende ist, wie der geneigte Leser schon aus einer frühern Abhandlung hätte wissen können, nicht wählbar. Uebrigens könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Gemeindegürger sich lange zuvor in einer Gemeinde aufgehalten, ohne Bürgerrecht daselbst zu haben, z. B. ein Arzt, oder ein Kaufmann, der auf dem Comptoir eines Andern arbeitet, — und sich während dieser Zeit genaue Kenntniß der Gemeinde-Verhältnisse erworben hat, erst später sich das Bürgerrecht in dieser Gemeinde erwirbt, ein solcher muß ein Jahr lang warten. Es ist möglich, daß er gerade zum Bürgermeister sich eignet, und während dieses Jahres die Wahl eintritt, trotz der Verhältnissenkenntniß, trotz des Vertrauens, das er nun besitzen mag, kann er nicht gewählt werden. Es scheint uns fast, als wäre besser gewesen, den ursprünglichen Entwurf stehen zu lassen, wornach nur diejenigen Bürger nicht gewählt werden können, die ihren ständigen Wohnsitz nicht seit einem Jahre in der Stadt gehabt haben. Dadurch wäre jedem derartigen Mißstande, der ohnehin nicht im Sinne des Gesetzes lag, vorgebeugt worden.

Drittens muß jeder Wählende das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Eine neue Mündigkeit, die Gemeinderathsmündigkeit, aber eine Weisheit des Gesetzes, daß es diese Mündigkeit nicht wie die Landtags- oder Redaktions-Mündigkeit auch auf das dreißigste Lebensjahr hinauschiebt. Wer ein Vierteljahrhundert gelebt hat, muß geistig reif seyn, es seye denn, daß er nicht unter den allernüchternsten, hemmendsten Verhältnissen gelebt habe, er muß reif seyn, oder er wird es nie. Er kann auch, besonders, wenn er im bürgerlichen Leben und Treiben sich schon einige Zeit befunden hat, die nöthige Erfahrung gesammelt haben. Wer in diesem Alter schon das Vertrauen seiner Mitbürger genießt, hat sie gewiß.

Viertens darf der zu Wählende weder vergantet, noch entmündigt, noch mundtot seyn. Es ist dem Leser bekannt, daß das Erste nur Einfluß auf das vorhandene Vermögen, welches zu Gunsten der vorhandenen Schuldner vertheilt wird, das Letztere aber Einfluß auf die rechtliche Persönlichkeit hat. Daß solche, welche ihr eigenes Vermögen nur mit Hilfe eines Beistandes, oder gar nicht verwalten können, aus denselben Grün-

den, warum ihnen diese Verwaltung entzogen ist, auch von der Verwaltung der Gemeinde-Verwaltung ferne bleiben müssen, ist schon aus der Natur der Sache abzuleiten, und es ist wohl nur zur möglichsten Vollständigkeit des Gesetzes also verfügt, indessen wäre doch der obwohl äußerst seltene Fall möglich, daß ein Mundtoter nicht maultot wäre, ein solcher könnte in einer Gemeinde besonders, wo ein rechter Sinn für das Gemeindeleben nicht lebendig wäre durch Beredungen, Intriken, List sich in den Gemeinderath hineinschwagen, und diesem Fall hat das Gesetz vorgebeugt.

Aber auch die Verganteten sind ausgeschlossen, und eine Sanktion eben so oft Folge des widrigen Geschickes, als eigener Verschuldung seyn. Eine Spekulation, die den Anschein des sichersten Erfolges hat, kann oft durch einen Zufall, durch eine nicht vorauszusehende Wendung der Zeitereignisse den thätigsten Mann vom redlich erworbenen Wohlstand an den Rand des Verderbens bringen, soll ein solcher, der dennoch das Vertrauen der Gemeinde besitzt, der vielleicht die reifste Einsicht, die gründlichste Erfahrung besitzt, soll ein solcher von einem Gemeindeamte ausgeschlossen seyn? Das Gesetz ist eben hier von der Sache der Gemeinden, und nicht von möglichen Rücksichten für Einzelne ausgegangen. Leicht könnte ein Verganteter, wäre er Bürgermeister, durch den Vorwurf Uebelgestanter in seiner Amtsthätigkeit gehemmt werden. Warum übrigens diese Rücksicht auch bei der Besetzung der Gemeinderathsstellen eintreten soll, wo ein Einzelner nicht als solcher öffentlich auftritt, ist weniger abzusehen.

Wörterbuch für den Landmann.

Brigg ist ein Kriegs- oder Rauffahrtshenschiff mit zwei Masten. Im mittelländischen Meere wird eine Art Ruderschiff so genannt. Im Teutschen hat man auch den Ausdruck Sweimaster dafür.

Brittanien ist der alte Name von England, der schon zu Zeiten der Römer gebraucht wurde. Als England und Schottland im Jahre 1706 zu einem untheilbaren Staatskörper mit einem Parlaamente unter der Königin Anna vereinigt wurden, so wurden für beide Königreiche der uralte Name hervorgeholt, und die ganze Insel heißt jetzt Großbritannien, sämtliche Besitzungen dieser Krone in allen Welttheilen nennt man aber ebenfalls nach der alten Benennung das Britische Reich.

Bull ist ein englisch Wort und heißt der Ochs, der Stier. Auch im Niederteutschen kommt der Ausdruck Bull für Stier vor, (wobei wir beiläufig bemerken, daß eine Zusammenstellung aller Provinzialbezeichnungen dieses Thieres eine Zahl

von mehr als 2000 Wörtern ausmachen müßte, ein Beweis für den ungeheuren Reichthum der teutschen Sprache.) John Bull ist der Spass-Name für den großen Haufen in England, und zu gleich eine Bezeichnung seiner nationellen Merkmale. Es ist aber kein Schimpfname, wie das französische Canaille, oder das holländische Janhagel, das auch in unsere Sprache übergegangen ist, sondern John Bull, Johannes Stier ist eine Benennung die sich John Bull sehr gerne gefallen läßt, und auch wohl selbst beilegt. In allen Carrikaturen erscheint er mit diesem Namen. Und es ist auch kein Schimpf, lagen doch einst die Aegyptier vor einem schwarzen Stiere, Apis genannt, auf den Knien, und machten doch die Kinder Israel, während Moses auf dem Sinai den zehnen Bundesbeschlüssen des alten Testaments empfing, sich ein goldenes Kalblein, um es anzubeten. In späterer Zeit sind manche ihrer Deszendenten selbst goldene Kalber geworden, die sich anbeten lassen. — John Bull hat auch viel ähnliches mit einem soliden, ehrlichen, wohlgenährten Stiere, er geht ruhig seinen stillen Gang, nachdenklich in gutem Wohlfeyn, weicht Niemand aus und thut Niemand was zu Leide, fangt aber, wenn man ihn neckt verständlich zu brüllen an, und nimmt seinen Gegner auf die gewaltigen Hörner und schleudert ihn hoch in die Luft, daß er gute Rippen haben muß, wenn er mit heiler Haut wieder aufstehen will. Das Haus der Lords wäre in neuester Zeit fast von dem reformlustigen Bull auf die Hörner genommen worden!

Bulle. Dieser Ausdruck bedeutet eigentlich ein einer Urkunde angehängtes Metalliegel, und nach diesem Theile der Urkunde die ganze Urkunde selbst.

Wir haben hier zweierlei zu merken, nämlich

1) Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. Ein Grundgesetz, welches dieser Kaiser auf den Reichstagen zu Nürnberg und Reg im Jahre 1356 für das heilige römische Reich erließ, und welches bis zur Auflösung dieses Reichs, als Reichs-Grundgesetz galt. Dieses Gesetz betrifft die Wahl des römischen Kaisers, seine Rechte und Pflichten, und besonders auch die Gerechtsame seiner Wähler der Kurfürsten. — Viele unserer Leser haben das heilige römische Reich, wenn auch nicht mehr in seiner Herrlichkeit gesehen, doch noch erlebt, und überlebt. Reiche und Staaten zu überleben ist seit vierzig Jahren gar nichts Besonderes mehr. Wir wollen, deshalb und wegen der frühern Wichtigkeit dieses Reichs-fundamentalgesetzes es einmal überblicken.

Die goldene Bulle, so genannt von dem goldenen Siegel, welches an der zu Frankfurt aufbewahrten Urkunde hing, verordnete.

I. Nach Erledigung des Kaiserthrones beruft der Kurfürst zu Mainz die Kurfürsten zur neuen Wahl binnen Monatsfrist nach Frankfurt a/M.

Sie erscheinen persönlich oder durch Botschafter, schwören nach bestem Wissen und Gewissen das neue Reichsoberhaupt zu wählen, der Nichterscheinende hat keine Stimme, die Stimmenmehrzahl gilt.

II. Kurfürsten sind: Die Erzbischöffe zu Mainz, Eßln und Trier; der König zu Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog zu Sachsen-Wittenberg, und der Markgraf zu Brandenburg. Ihre Länder sind untheilbare Reichslehen, die weltlichen werden nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, die Volljährigkeit tritt mit dem 18ten Jahre ein.

III. Die Kurfürstlichen Lande haben ihre höchsten Gerichte. Niemand in denselben darf Berufung an die Reichsgerichte einlegen. Die Kurfürsten haben in ihren Ländern das kaiserliche Bergwerks-, Salz-, Münzregal-Sölle, den Vorrang vor den übrigen Reichsständen, (welche alle diese Rechte erst weit später erlangten) wer sich an ihnen vergreift ist des Majestätsverbrechens schuldig. Kein Kaiser kann die Privilegien der Kurfürsten schmälern.

IV. Bei Erledigung des Thrones sind der Kurfürst von der Pfalz und der von Sachsen Reichsverweser.

V. Endlich schreibt die goldene Bulle noch die Hofämter, Reichsämter vor, welche die Kurfürsten bei Feierlichkeiten hatten.

Soviel von der goldenen Bulle, über die jetzt der nicht gelehrte Leser doch auch ein Wörtlein mitreden kann, wenn irgendwo davon die Rede ist. Wir kommen nun

2) zu den päpstlichen Bullen, dieses sind päpstliche Dekrete, in Glaubens- und Kirchensachen. Sie sind auf schwarzes Pergament mit altfranzösischen Buchstaben geschrieben und haben ein bleiernes Siegel anhängen. Sie werden nach den Anfangsworten genannt.

So heißt z. B. die berühmte Bulle, welche alle Keger, so wie alle, welche dem Papste unangenehm sind, in den Bann erklärt, nach ihren Anfangsworten coena domini, das ist verdollmetschet, das Abendmahl des Herrn, obgleich uns nicht bekannt ist, daß beim Abendmahle des Herrn ein Fluch über solche Leute ausgestoßen worden seye.

Eine Bulle ist zu unterscheiden von einem Breve, welches mehr ein päpstliches Schreiben ist, und zwar an Regenten, Bischöfe oder sonstige Obrigkeiten. Also ein päpstlicher Erlaß, der keine so allgemeine oder allgemein wichtige Dinge umfaßt. Ein solches wird auf weißes Pergament oder auch auf Papier geschrieben, und hat ein Siegel von rothem Wachs mit dem s. g. Fischer-ring Petri besiegelt. Der Name Breve kommt von der Kürze solcher Ausfertigungen her, denn breve ist ein lateinisch Wort und heißt ein kurzes (nämlich Schreiben.)

Zeitereignisse.

Deutsche Bundesstaaten.

In Heidelberg am Neckarstrom, wer's kennt, ist ein Congress, diesmal nicht von Naturforschern, sondern von preussischen, bairischen, badischen und fürstlich Thurn und Taxisschen Postbeamten, um die Postanstalten in bessern Einklang zu bringen.

Es heisst, die hohe Bundes-Versammlung wolle, um ihre Massregeln zur Ruhe und Sicherheit in Teutschland besser realisiren zu können, eine Summe von 40 Millionen bei sämmtlichen Bundesstaaten erheben.

In Frankfurt sind die Exercierübungen der Stadt-Wehrmannschaft verboten.

Die Kurdeutschen Stände haben den ständischen Ausschuss um 31 Mitgliedern vermehrt, und Protektionen 1) gegen die Auflösung der Kammer, 2) gegen die Verkündung der Bundes-Beschlüsse entworfen. — Die Bürgergarden üben sich überall mit unermüdelichem Eifer in den Waffen.

Von Berlin bis Köln wird nunmehr eine Telegraphenlinie errichtet und damit im Herbst begonnen werden. Das ganze kostet 170,000 Thaler.

In Hannover sind die 10 Bundes-Beschlüsse von 5ten Juli ohne weitem Zusatz eröffnet worden. Eben so in Weimar, wo die großherzogliche Verordnung die Bundespflicht des Großherzogs hervorhebt und sodann die Treue der Staatsangehörigen anerkennt, die Universität Jena aber wegen ihrer Entfremdung von allem Schwindelgeiste lobt.

Der bairische Interims Minister von Knopp, hat sich zu München den Hals abgeschnitten. Man glaubt, der Drang der Geschäfte habe ihn tief sinnig gemacht. Es ist nicht der erste Minister, der auf diese Weise von der Last die ihm obliegt, erdrückt wird.

Bei Wittelsbach, einer Ruine, im Landgerichts-Bezirk Aicha, im Isarkreise, dem Stammsitze des königlichen Hauses Baiern, wird diesem Hause ein Denkmal errichtet.

Das Landwehr-Regiment zu Würzburg hat dem Könige eine Adresse nach Brudenau übersendet, worin es sein Bedauern ausdrückt, daß derselbe nach seiner Badreise die Stadt umgangen habe. Sie dankt für die neue Organisation der Nationalgarde, verspricht unerschütterliche Treue dem Könige und der Verfassung und erklärt sich auch zu Diensten, die außer ihrer Verpflichtung liegen, bereit, damit, wie solches in den Bundes-Beschlüssen angedeutet seye, keine fremde Macht in Baiern sich einzumischen habe.

Die Nassauischen Sechzehn sind nun auch wegen Wahlumtrieben in Untersuchung.

Nachdem die württembergische Regierung in Betreffung auf die Wiener Schlußakte erklärt hatte, daß durch die Bundes-Beschlüsse die Verfassung weder verletzt werden könnte noch sollte, sondern daß sie auch fortan treu gehandhabt werden sollte, ist der König

noch von Livorno aus, dieser Erklärung beigetreten. Mittlerweile ist Se. Majestät nach Stuttgart zurückgekehrt. — Der Minister des Innern v. Weissbar ist auf sein Verlangen in Pensionsstand versetzt worden, dafür ist der Staatsrath v. Schlayer provisorisch an seine Stelle getreten. Das neueste Regierungs-Blatt enthält eine Organisation des israelitischen Kirchenwesens.

Oesterreich. In Ungarn finden bedeutende Militär-Rüstungen statt. Der Reichstag wird dieses Jahr nicht zusammen kommen. Die Komitat-Verfassungen sind rudig abgegangen. — Das polnische Interesse hat seit der Zernichtung Polens gänzlich abgenommen. — Bei Preßburg ist eine Anstalt, welche die Reisenden fast noch mehr genirt als Maurben, von Privatunternehmern errichtet worden. Es ist nämlich eine bewaffnete Aktien-Gesellschaft, wo jeder Aktionär Haut und Leben daran setzt, nämlich eine Räuberbande aufgekomen, welche die Straßen bis Brünn unsicher macht. —

In Siebenbürgen ist unlängst der Landtag abgehalten worden. Das ganze Großfürstenthum, welches zwar in den Erbdescriptionsen und auf den Landcharten sehr oft für einen Theil von Ungarn gilt, dies aber nicht ist, wünscht sehr eine Vereinigung mit Ungarn.

Schweden. Die Getreide-Preise sind herabgesunken. Ein- und Ausfuhrzoll sind erhöht worden. — Der König macht eine Reise nach Norwegen.

Bei Gotthland, schwedische Insel in der Ostsee ist eine russische Flotte von 23 Segeln passirt.

Italien. Der neue Delegat von Ancona, Grassellini ist angekommen. Bei der großen Einigkeit des französischen Hofes mit der römischen Curie, in Gemäßheit welcher General Hübieres dem Willen des Bürgerkönigs genügend, die Liberalen unterdrückt hat, ist er von Seiten der Franzosen sehr feierlich empfangen worden. Das Volk blieb kalt und ließ nicht die mindeste Freudenbezeugung sehen.

Spanien. Der König ist wieder gesund. Der Hof ist immer noch zu St. Isidoro. Des Königs Sorge geht hauptsächlich dahin, seiner Tochter, die er mit Aufhebung des spanischen Erbfolgegesetzes zur Thron-Erbin erklärt hat, den Thron zu sichern. Sein Bruder der Infant Don Carlos schweigt dabei und wird zu seiner Zeit reden. — Am Hofe sind drei Partien. Die apostolische, welche in Verbindung mit dem russischen Gesandten steht, und welche auf eine Einmischung zu Gunsten Niguels dringt; die Partie des Ministers Ballesros, welche ebenfalls ein Einschreiten will, und die Partie des Ministers Calomardo, welche für Beobachtung der Neutralität ist. — Gegen das Eindringen der Cholera werden strenge Massregeln ergriffen. Die Befehle der Aerzte, die die Cholera für nicht ansteckend erachten, werden in dem obskuren Spanien nicht beobachtet. Jeder Schmuggler, der aus einem Choleralande kommt, wird erschossen, seine Waaren aber verbrennt. Jeder Fremde muß sich einer Quarantäne unterwerfen.

Ist aber durch die Abwehr der Cholera den Aerzten ein großer Erwerbssweig abgeschnitten, so sorgt die Regierung Sr. katholischen Majestät desto besser für die Barbieri. Ein Sendschreiben des Kriegsministeriums an sämtliche General-Kapitäne (Gouverneur der Provinzen) erklärt die Schnurbärte für ein Monopol des Militärs. Wer nicht Militär ist und einen Schnurbart trägt, wird, wenn er von Adel ist, mit sechsmonatlicher Festungstrafe oder um 1100 Franken und, wenn er gar zur Canaille gehört, mit sechsmonatlicher Zwangsarbeit bestraft. Nun weiß man doch auch, wie hoch ein Schnurbart angeschlagen wird. — Wäre es nicht besser gewesen, durch eine Schnurbartsteuer das Staatseinkommen zu erhöhen!

hiermit für ihren ausgezeichneten Eifer unsern freundlichen Dank abstaten, blieb fruchtlos. Die genannten fünf Scheunen mit dem so reichlichen Erntesegen dieses Jahres sind ein Raub des todbenden Elementes geworden.

Ob nun gleich die Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde in dem vorigen und auch in diesem Jahre so vielseitig in Anspruch genommen worden ist, so wagt es dennoch der Unterzeichnete, wenigstens für einen Theil der hiesigen Verunglückten, darunter eine sehr bedürftige Wittve, die nun mit 7 unversorgten Kindern aller Nahrungsmittel beraubt ist, gleichfalls um milde Gaben zu bitten.

Der Verleger des Beobachters wird gefällige Beiträge in Empfang nehmen und anher gelangen lassen. Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß recht reichliche Beisteuern eingehen werden. Ueber die gelieferten Gelder und deren Vertheilung wird man öffentlich Rechnung ablegen.

Bauschlott, den 13. August 1832.

Im Namen des Pfarramtes:
Karl Weinbrecht, Vikarius.

Gemeinderath's-Bekanntmachungen.

[Brodtaxe.] Die Brodtaxe wird folgendermaßen regulirt:

Schwarz Brod der Laib zu 10 fr. muß wiegen
2 Pf. 16 Loth.
" " " " " 5 fr. muß wiegen
1 Pf. 8 Loth.
1 Paar Semmel. " 2 fr. 9 Loth.

welche Mittwoch den 15. d. M. in Wirkung tritt.
Pforzheim, den 13. August 1832.

Bürgermeisteramt und Gemeinderath.

[Markloosung.] Christoph Müller von Pfirringen verkauft 1 Viertel 30 Ruthen Acker auf der trockenen Alb, neben Martin Augenstein und dem Verkäufer, an Martin Küfer Schmidt um 31 fl. auf Martini d. J. zahlbar, was hiermit der Markloosung wegen öffentlich bekannt gemacht wird.

Pforzheim, den 27. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

Versteigerungen:

(1) [Acker-Versteigerung.] Dienstag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird auf allhiefigem Rathhause der dem Großherzogl. Aetarium zustehende 4 Morgen 1 Viertel 16 Ruthen große Acker in der Rembach an der Eutingen Grenze, die Welschwiese genannt, mit 315 Stück Obstbäumen besetzt, an den Meistbietenden versteigert werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Pforzheim, den 11. August 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

[Anzeige, Dank und Bitte.] Freitag der 10. d. M. war für uns ein Tag des Schreckens. Bei dem äußerst hartnäckigen und heftigen Gewitter, welches an jenem Tage die ganze Umgegend mit Furcht und Angst erfüllte, entzündete Mittags 12 1/2 Uhr ein zischender Blitzstrahl die mit diesjährigen Feldproducten angefüllte Scheune des hiesigen Bürgermeisters Christoph Bossert in dem Grade, daß in wenigen Augenblicken das ganze Gebäude nebst einer andern dicht daneben stehenden Scheune in lichter Flamme stand. Die Schnelligkeit des Feuers, dessen Gewalt durch den Anfangs ungünstigen Wind noch befördert ward, vereitelte die schleunigst geleistete Hilfe. In einer Viertelstunde hatte dasselbe bereits 5 Scheunen mit der äußersten Heftigkeit ergriffen. Die angestrengteste Thätigkeit sowohl der hiesigen Einwohner, als auch der zum Theil mehrere Stunden weit zur Hilfe herbeigeeilten Nachbarn, denen wir

[Güter: Verkauf.] Müllermeister Theodor Freund von Ispringen ist gesonnen, nächsten Montag den 20. d. M. nachfolgende, auf hiesiger Gemarkung liegende Güterstücke, auf 3 unverzinsliche Martinetermine, auf hiesigem Rathhause der öffentlichen Steigerung aussetzen zu lassen:

Acker. Obere Zellge:

- 1 Viertel 15 Ruthen im Ispringer Grund, neben Karl Schmidt und Hirschwirth Morlock;
- 1 Viertel 15 Ruthen in der Remis, neben Mattheus Augenstein und Michael Kunzmann;
- 2 Viertel 8 Ruthen beim Ispringer Weg, auf das Bröhlinger Feld stoßend, neben Christian Augenstein und Bijoutier Glaser;
- 1 Viertel in den langen Furchen, neben Mattheus Kunzmann und Fuhrmann Ulmer;
- 33 Ruthen am Ispringer Weg, neben Michael Kühner und Zimmermann Wagner;
- 2 Brtl. 27 Ruthen beim Eisinger Weg, neben Michael Kühner's Wittive und Schmidt Kübler;
- 2 Viertel 30 Ruthen im Lechtfelde, neben Martin Merkle und dem Stiftsgute;
- 1 Viertel 10 Ruthen im Dachloche, neben Sebastian Kunzmann und Gottlieb Raug;
- 1 Viertel am Eisinger Weg, neben Martin Morlock und dem Weg;
- 1 Viertel 13 1/2 Ruthen im Lechtfelde, neben Jakob Schmidt und Mattheus Kunzmann;
- 1 Viertel im Lechtfelde beim Eisinger Weg, neben Michael Kühner und dem Gewand.

Mittlere Zellge:

- 3 Viertel beim Viehtrieb, neben Michael Kühner und Christian Sattler;
- 2 Viertel am Hohberg, neben Michael Kienle und Fuhrmann Laible.

Pforzheim, den 13. August 1832.

Theodor Freund.

Privat = Anzeigen

[Einkorn: Verkauf.] Zwei und ein halb Viertel Einkorn ist auf dem Halme zu verkaufen und in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren, von wem?

[Anzeige.] C. E. Haagen hat guten Obstmost und alten Zwetschgenbranntwein um billigen Preis zu verkaufen.

[Anzeige.] Es ist guter Most, das Viertel zu 24 kr., zu haben bei

Färber Gottlieb Weeber.

[Fässer feil.] Jakob Bauer von Arnbach verkauft Fässer, 4 zu 5 Eimer und 4 zu 8 Eimer, in Eisen gebunden, um billigen Preis.

[Dung.] Sechs Wägen guter Dung sind billig zu verkaufen und in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren, von wem?

[Geld anerbieten.] Tuchmacher Schober hat 350 fl. aus Auftrag gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.

[Wohnung.] Eine kleine Wohnung und zwei größere können täglich bezogen werden; bei wem? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren.

Bezirk Bretten.

(2) Bretten. [Dinkel: Versteigerung.] Freitag den 17. d. M., Vormittags 8 Uhr, werden von dem hiesigen Speicher ungefähr:

300 Malter Dinkel

1831r Gewächs, dem Verkaufe ausgesetzt, und bei annehml. Geboten sogleich losgeschlagen, in welchem Falle alsdann die Abfassung noch denselben Tag geschehen kann.

Bretten, den 3. August 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.
Schmidt.

Fruchtpreise in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.						Viktualienpreise in Pforzheim.		Fleischtare		
		d. 4. Aug.		d. 10. Aug.						
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Rindschmalz d. Pf.	24 kr.	Mastschensfl. d. Pf.	9 kr.
Alter Kernen . . .	14	—	12	4	—	—	Schweinschm. » »	22 —	Rind- oder Schmal-	
Neuer Kernen . . .	13	—	10	41	—	—	Butter » »	18 —	fleisch das Pf.	8 kr.
Weizen	—	—	10	20	—	—	Unschlitt » »	14 —	Rohfleisch das Pf.	—
Korn, altes	—	—	—	—	—	—	Lichter, gez. » »	22 —	Kalb- oder Hammelfleisch	das Pf. 8 kr.
Korn, neues	—	—	7	20	—	—	» gegos. » »	22 —	Schweinefl. das Pf.	9 kr.
Gemischte Frucht . .	—	—	—	—	—	—	Seife » »	16 —		
Gerste	7	—	5	57	—	—	Eyer 4 Stück . . .	4 —		
Weißflorn	—	—	10	40	—	—	Grundbirnen d. Sri.	16 —		
Haber	5	—	5	12	—	—				
das Simri:										
Erbsen	—	—	—	—	—	—				
Linzen	—	—	—	—	—	—				
Wicken	—	—	—	—	—	—				
Bohnen	—	—	—	—	—	—				

Brottare.		Holzpreise im Holz-	
Weck d. Paar zu 2 kr. 9 Lb.		garten in Pforzheim:	
Schwarzbrod der Laib zu 10 kr.		Buchen d. Alstr.	fl. 11. — kr.
wiegt 2 Pfund 16 Lb.; zu		Eichen " " "	7. —
5 kr. 1 Pfund 8 Lb.		Tannen " " "	7. 6 kr.
		Stroh das 100 . . .	fl. 10.
		Heu der Ctr. . . .	" 1.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Eichle.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.